

Novelle Klärschlammverordnung im Bundesrat beschlossen

Seit über 10 Jahren ist eine Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Diskussion. Am 12. Mai 2017 wurde der Entwurf unter Berücksichtigung einiger Änderungsempfehlungen der Ausschüsse im Bundesrat beschlossen.

Dem Kabinettsbeschluss vom 18. Januar 2017 folgte am 8. März die Zustimmung zum [Entwurf der Novelle AbfKlärV](#) seitens des Bundestages und am 12. Mai der Beschluss durch den Bundesrat. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist spätestens im Herbst 2017 zu rechnen.

Was ist neu?

Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine Erweiterung des Geltungsbereiches. Er bezieht sich neben der Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und -gemischen in der Landwirtschaft auch auf den Einsatz dieser Stoffe im Landschaftsbau. Der Landschaftsbau war bislang vom Geltungsbereich der Klärschlammverordnung ausgenommen.

Darüber hinaus werden bereits bestehende Anforderungen an die bodenbezogene Verwertung verschärft. Dazu gehören unter anderem Erweiterungen des Untersuchungsumfanges von Boden und Klärschlamm (z.B. um den Parameter Benzo(a)pyren) oder Anpassungen von Schwermetallgrenzwerten. Änderungen der Untersuchungshäufigkeit sind ebenfalls bestimmt.

Zentraler Punkt der Novelle ist das verpflichtende Phosphorrecycling und der damit verbundene weitgehende Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung.

Verpflichtende P-Rückgewinnung

Dabei ist nicht die Qualität der Klärschlämme für eine P-Rückgewinnung ausschlaggebend, sondern die Zuordnung der Kläranlagen zu bestimmten Größenklassen. Nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren ist ab einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten (EW) und nach einer Übergangsfrist von 15 Jahren ab 50.000 EW ein Phosphorrecycling für die Kläranlagen verpflichtend. Anlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50.000 EW können die Klärschlämme weiterhin bodenbezogen verwerten. Damit soll dem Koalitionsbeschluss der 18. Legislaturperiode weitestgehend Rechnung getragen werden, in dem es heißt: „Wir werden die Klärschlammabfuhr zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen.“

Qualitätssicherung in Verordnung verankert

Neben der P-Rückgewinnung widmet sich die Novelle in einem eigenen Artikel den Vorgaben zu einer Qualitätssicherung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung. Dabei sind neben Vorschriften zur Durchführung der Qualitätssicherung, auch Erleichterungen im Bereich der Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme und Komposte vorgesehen. Zu den Erleichterungen zählen z. B. eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges oder ein vereinfachtes Lieferscheinverfahren. Bedauerlicherweise ist der Bundesrat den Änderungsempfehlungen der Ausschüsse gefolgt und hat weitere Erleichterungen, wie zum Beispiel der Wegfall der Bodenuntersuchungen und des Anzeigeverfahrens, aus dem Entwurf der Novelle gestrichen.

Eine weiterführende bodenbezogene Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme, unabhängig von der Größenklasse der Kläranlage, wäre aus fachlicher Sicht zu begrüßen gewesen. Sie wurde aber trotz entsprechender Stellungnahmen verschiedener Organisationen, darunter auch der BGK, nicht in den Entwurf aufgenommen.

Die Novelle wird voraussichtlich im Juni noch einmal beim Bundeskabinett und dem Bundestag vorgelegt. Weitere Änderungen sind dabei nicht zu erwarten.